

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 77

DIENSTAG, DEN 30. SEPTEMBER

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1809	Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Neumühlen	1813
Anordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes	1809	Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Paul-Dessau-Straße (erschieden im Amtl. Anz. Nr. 67 vom 26. August 2014)	1813
Abschlussprüfung III/2014 für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter	1809	Berichtigung der Widmung einer unbenannten Wegefläche zwischen der Straße Goosacker und der Straße Vogt-Groth-Weg (erschieden im Amtl. Anz. Nr. 88 vom 8. November 2011)	1813
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	1810	Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel	1814
Genehmigungsverfahren	1811	Widmung der Wegefläche Schwarzpappelweg	1814
Planfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Klosterstern	1812	Widmung der Wegefläche Moorbirkenkamp	1814
Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die türkische Sprache	1813	Entwidmung der öffentlichen Wegeflächen Menckesallee	1814
Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Übersetzer für die türkische Sprache	1813	Widmung der Wegefläche Stockrosenweg	1814
Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Verkehrsfläche Bei den St. Pauli Landungsbrücken, Johannisbollwerk	1813	Widmung der Wegeflächen Poppenbütteler Berg ...	1815
Entwidmung der Wegeflächen Ecke Bodenstedtstraße/Zeiseweg	1813	Widmung der Wegefläche Bredenstücken	1815
Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Kleine Freiheit	1813	Widmung der Wegefläche Eismeerweg	1815
		Widmung der Wegefläche Kolkwiese	1815
		Widmung der Wegefläche Warnemünder Weg	1815
		Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	1815
		Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft	1816

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 8. Oktober 2014, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 30. September 2014

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1809

S. 1388, 1391), und den darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Sie ist oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 2.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 2014.

Amtl. Anz. S. 1809

Anordnung zur Durchführung des Energieverbrauchs- relevante-Produkte-Gesetzes

Vom 23. September 2014

Zuständig für die Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert am 31. Mai 2013 (BGBl. I

Abschlussprüfung III/2014 für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft – mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft – setzt die Prüfungstermine der Abschlussprüfung für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter HW III/2014 wie folgt fest und gibt diese nachstehend bekannt:

Der schriftliche Teil der Prüfung findet für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zentral im Bildungswerk DHB Netzwerk Haushalt, Landesverband Hamburg e. V., Schulungsraum, Vogelweide 43-49, 22081 Hamburg, am 13. November 2014 um 8.00 Uhr statt.

Die praktischen Prüfungen finden am 2. Dezember 2014 statt. Das Einrichten des Arbeitsplatzes erfolgt am Tag vor der praktischen Prüfung. Die Prüfungsorte werden den zur Prüfung Zugelassenen mit der Zulassung mitgeteilt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken bis zum 15. Oktober 2014 bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz), AI 334, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, zu erfolgen.

Vordrucke für die Anmeldung sind bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, VIII. Stock, Zimmer 836, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Telefon: 040/42863-2748, erhältlich. Geben Sie bei der Bestellung der Vordrucke bitte an, welchen Status die Prüflinge haben.

Hamburg, den 24. September 2014

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration** Amtl. Anz. S. 1809

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb von vier Windkraftanlagen als Ersatz
für sechs Windkraftanlagen auf den Grundstücken
Neuengammer Hausdeich 101 und 83 in 21039 Hamburg,
Firma NET Windenergie GmbH**

**Diese Bekanntmachung ersetzt die öffentliche
Bekanntmachung vom 17. September 2014**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, hat am 11. September 2014 der Firma NET Windenergie GmbH (Antrag von Firma Klaus Soltan und Jens Heidorn NET OHG, laut Schreiben gemäß § 52 b BImSchG vom 30. Juli 2014 wurde die Betreiberfunktion auf die NET Windenergie GmbH übertragen), Lehfeld 5, 21029 Hamburg, auf ihren Antrag vom 19. Dezember 2012, ergänzt am 19. Februar 2013, 12. November 2013, 23. Januar 2014, 9. Juli 2014 und 28. August 2014, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen als Ersatz für sechs Windkraftanlagen auf den Grundstücken Neuengammer Hausdeich 101 und 83 in 21039 Hamburg erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden und der Einwendungen gegen das Vorhaben geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

I.

Genehmigung

1. Genehmigungsgegenstand

Auf Antrag vom 19. Dezember 2012, ergänzt am 19. Februar 2013, 12. November 2013, 23. Januar 2014, 9. Juli 2014 und 28. August 2014, wird der Firma NET Windenergie GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen als Ersatz für sechs Windkraftanlagen auf den Grundstücken Neuengammer Hausdeich 101 und 83 in 21039 Hamburg, Baublock Nummern 606/044 und 606/046, Gemarkung Neuengamme, Flurstücke 759, 860, 861, 4710, 4712, Gebietsausweisung: Außenbereich, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nummern 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs zur 4. BImSchV.

Diese Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) (laut Lageplan Nummern 1 und 2 westliche Reihe sowie 3 und 4 mittlere Reihe) vom Typ Senvion (bzw. REpower) MM 100 zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Gesamthöhe von 150 m über Gelände, einem Rotordurchmesser von 100 m, einer Nabenhöhe von 100 m und einer elektrischen Leistung von ca. 2 MW als Ersatz für sechs bestehende Windkraftanlagen (Nummern B1–B3 westliche Reihe sowie B6–B8 mittlere Reihe) (siehe V, Hinweise),
- die Errichtung einer Übergabestation und vier Trafostationen,
- den Bau von vier Kranstellplätzen,
- die Verbreiterung der Einfahrt zugehörig zur Hofstelle Neuengammer Hausdeich 101,
- zwei Stichwege zum vorhandenen Erschließungsweg der bestehenden mittleren Anlagenreihe der Windfarm.

Die in der beigefügten Anlage Nummer 1 zum Prüfbericht Nummer 1 vom 15. Juli 2014 aufgeführten Bauvorlagen sind geprüft und sind Bestandteil der Genehmigung. Die im Prüfbericht enthaltenen Verfahrensvorschriften, Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3. Einwendungen

Die Einwendungen gegen Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen und die Art und Weise des Genehmigungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über diese nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden wurde oder ihnen in diesem Genehmigungsbescheid stattgegeben wird. Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getra-

gen wird, oder soweit sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG).

Hinweis: Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheids auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a Absatz 1 BImSchG vom 29. Juli 2014.

II.

Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen

1. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Genehmigungsbehörde die erforderliche Baulasterklärung nach § 79 Absatz 1 HBauO für den Rückbau des Vorhabens und die Beseitigung der Bodenversiegelungen nach Aufgabe der Nutzung (§ 35 Absatz 5 BauGB) vorgelegt worden ist.
2. Mit den jeweiligen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde die entsprechenden Unterlagen (gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) zur Standsicherheit nachgereicht und von ihr geprüft worden sind (§ 15 der Hamburgischen Bauordnung [HBauO]).

Über die Prüfung ergeht ein gesonderter Ergänzungsbescheid.

Weitere Bestimmungen in der Genehmigung:

Nebenbestimmungen:

Im Kapitel III des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Baurecht, Brandschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Flugsicherheit, Naturschutz und Abfallrecht festgelegt.

Andere erforderliche Zulassungen:

Für die vorübergehende Grundwasserabsenkung wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis in einem separaten Verfahren beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe – IB 12 –, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingelegt werden.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 1. Oktober 2014 bis einschließlich 14. Oktober 2014 an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F 04.305, 21109 Hamburg, jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;

2. Bezirksamt Bergedorf, Kundenservice des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/anlagen-genehmigung/> eingesehen werden.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, IB 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 25. September 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1810

Genehmigungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren betreffend den Antrag des Heinrich-Pette-Instituts – Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie, vertreten durch den Wissenschaftlichen Direktor, Martinistraße 52, 20251 Hamburg, vom 16. Juni 2014, eingegangen am 17. Juni 2014, zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 ergeht folgender Genehmigungsbescheid:

Nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in Verbindung mit §§ 4 bis 7 der Verordnung über Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV) vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), jeweils in der aktuellen Fassung, wird der Antrag des Heinrich-Pette-Instituts – Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie, nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln bestehenden Ansprüche Dritter, zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Heinrich-Pette-Institut, Martinistraße 52, 20251 Hamburg, genehmigt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (u. a. umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen und Auflagen) versehen und berechtigt zur Durchführung folgender gentechnischer Arbeiten:

Projekt:

Aktivierung und Inaktivierung von HIV-1 durch Designer-Nukleasen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweise:

Der Bescheid gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zwei Wochen verstrichen sind. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) schriftlich bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden (§ 69 Absatz 2 Satz 5 VwVfG). Eine Ausfertigung des Bescheides liegt dort in Zimmer F.04.301 vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsicht aus. Die Auslegungsfrist beginnt am 1. Oktober 2014.

Hamburg, den 30. September 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1811

Planfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Klosterstern

Die Hamburger Hochbahn AG hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation den Plan zum barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Klosterstern eingereicht und die Planfeststellung dafür beantragt. Der Ausbau umfasst im Einzelnen den Einbau eines Aufzuges zwischen Bahnsteig und Straßenebene, die Herstellung der Bahnsteigvollerhöhungen, die Sanierung und Reparatur der Schalterhallen sowie die daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen an den bestehenden Anlagen.

Solche Betriebsanlagen für U-Bahnen dürfen nur geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist (§ 28 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 [BGBl. I S. 1690], zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 [BGBl. I S. 3154] geändert).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom 6. Oktober 2014 bis zum 5. November 2014 zur Einsicht im Bezirksamt Eimsbüttel, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt – WBZ 32 –, Grindelberg 62 (Erdgeschoss/Foyer), 20144 Hamburg (montags 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), aus.

An Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen ist das Bezirksamt Eimsbüttel geschlossen.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 19. November 2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder beim Bezirksamt Eimsbüttel, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt – WBZ 32 –, Grindelberg 62, 20144 Hamburg, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die

Versendung einer E-Mail genügt nicht! Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 HmbVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan bei den oben genannten Stellen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, das heißt nach dem 19. November 2014, sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 HmbVwVfG). Die Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, sowie die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, wenn außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/bwvi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren/> veröffentlicht werden.

Hamburg, den 30. September 2014

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 1812

Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die türkische Sprache

Frau Zuhel Babalar, geboren am 25. März 1973 in Viyana, wohnhaft Grevenau 1 a, 22391 Hamburg, ist zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die türkische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 2. September 2014

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1813

Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Übersetzer für die türkische Sprache

Herr Turhan Gökmen, geboren am 22. Dezember 1968 in Sivas, wohnhaft Segeberger Chaussee 8 (Kleinkummerfeld), 24626 Groß Kummerfeld, ist zum allgemein vereidigten Übersetzer für die türkische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 2. September 2014

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1813

Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Verkehrsfläche Bei den St. Pauli Landungsbrücken, Johannisbollwerk

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen Bei den St. Pauli Landungsbrücken (Flurstück 1310 von St. Pauli-Süd) und Johannisbollwerk (Flurstück 1681, 1420 teilweise und 1682 teilweise von Neustadt-Süd) für den allgemeinen Fahrzeugverkehr aufgehoben und nur noch für den Fußgängerverkehr aufrechterhalten. Der Fußweg (Flurstück 1682 teilweise, Gemarkung Neustadt-Süd) ist Bestandteil der Hochwasserschutzanlage. Die deichrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Widmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Benutzung des Weges jederzeit aus Gründen des Hochwasserschutzes eingeschränkt oder untersagt werden kann. Die Widmung beschränkt sich auf den Wegeoberkörper (Wegeunterbau und Wegedecke).

Hamburg, den 5. September 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1813

Entwidmung der Wegeflächen Ecke Bodenstedtstraße/Zeiseweg

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Nordwest, Ortsteil 210, eine etwa 342 m² (Flurstück 152) und eine etwa 81 m² (Flurstück 1493) große Wegefläche an der Ecke Bodenstedtstraße/Zeiseweg mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 9. September 2014

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1813

Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Kleine Freiheit

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Nord, Ortsteil 205, eine 43 m² große Wegefläche (Flurstück 2011-1) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 9. September 2014

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1813

Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Neumühlen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 214, eine etwa 76 m² große Wegefläche (Flurstück 4500) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. September 2014

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1813

Berichtigung der Widmung einer Wege- fläche in der Straße Paul-Dessau-Straße

(erschieden im Amtl. Anz. Nr. 67 vom 26. August 2014)

Die Verfügung muss lauten:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 216, eine etwa 33 m² große, in der Straße Paul-Dessau-Straße liegende Wegefläche (Flurstück 4621) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr, hier nur dem Fußgängerverkehr, gewidmet.

Hamburg, den 24. September 2014

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1813

Berichtigung der Widmung einer unbenannten Wegefläche zwischen der Straße Goosacker und der Straße Vogt-Groth-Weg

(erschieden im Amtl. Anz. Nr. 88 vom 8. November 2011)

Die Verfügung muss lauten:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im

Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, das Flurstück 2088, das vom Vogt-Groth-Weg bis zur Schule Goosacker in Richtung Norden verläuft, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr, hier nur dem Fußgänger- und Fahrradverkehr, gewidmet.

Hamburg, den 24. September 2014

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1813

Widmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt (Flurstücke 7138, 3836, 7140, 7143 und 7146) belegene Wegefläche in der Straße Rungwisch mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 16. September 2014

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1814

Widmung der Wegefläche Schwarzpappelweg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Schwarzpappelweg (Flurstück 1361), vom Eckerkamp bis zum Zitterpappelweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1814

Widmung der Wegefläche Moorbirkenkamp

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Moorbirkenkamp (Flurstück 1397 teilweise), vom Eckerkamp bis zum Zitterpappelweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1814

Entwidmung der öffentlichen Wegeflächen Menckesallee

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit des § 7 Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 504, belegene Wegefläche Menckesallee (Flurstück 2302 [716 m²]), als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Entwidmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1814

Widmung der Wegefläche Stockrosenweg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Stockrosenweg (Flurstück 2208), vom Hülsdornweg bis zum Sauerampferweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den neben Hausnummer 2 liegenden Stichweg beschränkt sich die Widmung auf den Fußgängerverkehr.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1814

Widmung der Wegeflächen Poppenbütteler Berg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Wegeflächen Poppenbütteler Berg (Flurstücke 7909, 7910 und 7911), ein Wohnweg vor Hausnummern 24-28 und zwei Parkplätze neben Hausnummer 42 sowie zwischen Hausnummern 36-40 der Harksheider Straße liegend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den Wohnweg beschränkt sich die Widmung auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Bezüglich der zwei Parkplätze umfasst die Widmung die Benutzung durch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t.

Der Wohnweg ist laut Senatsbeschluss vom 17. April 2014 Poppenbütteler Berg benannt worden.

Hamburg, den 18. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1815

Widmung der Wegefläche Bredenstücken

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsaal-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Bredenstücken (Flurstück 891), vom Kuhredder abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 18. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1815

Widmung der Wegefläche Eismeerweg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meienedorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Eismeerweg (Flurstück 2108 teilweise), vom Schierenberg zum Polarweg verlaufend, einschließlich der acht Wohnwege vor den Häusern Nummern 8 a–10 d, 5 a–5 g, 7 a–7 g, 9 a–9 g und 11 a–11 g sowie hinter den Häusern Nummern 6 a–6 d, 12 a–12 d

und 14 a–14 d, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die Wohnwege beschränkt sich die Widmung auf den Fußgängerverkehr.

Hamburg, den 18. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1815

Widmung der Wegefläche Kolkwiese

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Kolkwiese (Flurstück 2246), vom Sandstücken abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der daran anschließende Verbindungsweg wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Hamburg, den 18. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1815

Widmung der Wegefläche Warnemünder Weg

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Warnemünder Weg (Flurstück 2065 teilweise), vom Reetwischendamm abzweigend und auf einer Länge von etwa 170 m verlaufend, sowie die Stichstraße, die zwischen den Häusern Nummern 21 a und 40 a verläuft und in einem Wendehammer endet, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 18. September 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1815

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Verfügung:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 701, belegene Wegefläche des Parkplatzes Julius-Ludowieg-Straße auf den Flurstücken 4839, 4841, 4840 und 1376 insgesamt sowie das Flurstück 4838 teilweise für den öffentlichen Verkehr entwidmet. Es handelt sich um einen Parkplatz, welcher der Parkraumbewirtschaftung entzogen wird und später bebaut werden soll.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem dazugehörenden Lageplan.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation erteilt mit Schreiben vom 20. August 2014 als die vom Senat bestimmte Behörde ihre Zustimmung.

Hamburg, den 22. September 2014

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1815

Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft

Vom 7. Mai 2014 und 9. Juli 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. August 2014 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 7. Mai 2014 und 9. Juli 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften Doctor rerum oeconomicarum (abgekürzt: Dr. rer. oec.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus

- anrechenbaren Leistungen gemäß Anhang dieser Promotionsordnung im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten vorgelegt wird, sowie
- der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber Doctor rerum oeconomicarum honoris causa (abgekürzt: Dr. rer. oec. h. c.) verliehen werden.

(5) Der Doktorgrad gemäß Absatz 1 kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom Fakultätsrat ein Promotionsausschuss für eine Dauer von drei Jahren eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG in Verbindung mit § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Ihm gehören ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät und vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die hauptberuflich der Fakultät zugehören. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Mitglieder.

(3) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion wesentlichen Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inklusive des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten,
- einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen,

jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut (2,50 oder besser)“.

(2) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die fachliche Qualifikation im Wesentlichen gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungspunkte zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaft befürwortet werden.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der keinen Studienabschluss in einem deutsch- oder englischsprachigen Programm erworben hat, weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Abschluss aus einem nichtdeutschsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Abschluss aus einem nichtenglischsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbringen wollen, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 6 Absatz 3 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) das geplante Thema der Dissertation,
- e) eine schriftliche Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Betriebswirtschaft zum Promotionsvorhaben mit Betreuungszusage. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 beinhalten,
- f) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- g) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen auf Promotionsstellen stellen den Antrag auf Zulassung in der Regel spätestens drei Monate nach Dienstantritt.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats.

(4) Zuzulassen sind Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder einer extern geförderten Graduiertenschule sind, sofern dies auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht, der von der Fakultät für Betriebswirtschaft geschlossen wird.

(5) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,
- c) ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
- e) die Erklärung gemäß Absatz 1 lit. c) wahrheitswidrig abgegeben wird oder
- f) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, für das die Fakultät für Betriebswirtschaft nicht zuständig ist.

Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 5

Betreuung des Dissertationsvorhabens,
Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie

sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine zweiköpfige Betreuungskommission ein. Mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät sein. Die fachliche und prozessuale Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuungskommission. Die Mitglieder der Betreuungskommission können von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Lehnt der Promotionsausschuss den Vorschlag ab, so muss der Promotionsausschuss geeignete Mitglieder für die Betreuungskommission finden.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zusprechen, sofern diese

- Leiterinnen oder Leiter von Drittmittel-finanzierten Nachwuchsgruppen sind, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist,
- Wissenschaftler in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.

(4) In der Regel findet mit jedem der beiden Betreuer mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester statt. Grundlage für dieses Gespräch ist ein Zwischenbericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Fortschritt ihrer bzw. seiner Arbeit.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden erstellen in der Regel spätestens ein Jahr nach Beginn der Promotion ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache und reichen dieses bei der Betreuungskommission ein. Darin beschreiben sie kurz ihre Fragestellungen, den Forschungsstand und ihre Vorgehensweise und präsentieren einen Zeit- und Arbeitsplan.

(6) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Schutzbefristungen zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit. Sieht sich eine Betreuerin oder ein Betreuer im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(8) Für eine Dauer von drei Jahren setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats eine Ombudsperson ein. Im Fall eines Konfliktes mit einer Betreuerin oder einem Betreuer kann die Doktorandin oder der Doktorand die Ombudsperson anrufen.

§ 6

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachzuweisen.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden

a) eine Monographie, d. h. eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden sein. Eine Liste der aus der Arbeit hervorgegangenen Publikationen muss in der Dissertation enthalten sein.

oder

b) eine kumulative Dissertation, die in der Regel aus drei veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht und die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt. Die kumulative Dissertation muss einen Gesamttitel erhalten sowie eine Einleitung bzw. ein verbindendes Kapitel, das die in die Sammlung eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Des Weiteren muss eine Liste der Titel und Koautorinnen bzw. Koautoren der Einzelarbeiten vorgelegt werden.

(3) Die Dissertation kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden. Die Dissertation bzw. Teile davon können in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn der Promotionsausschuss dies genehmigt.

(4) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation gemäß der Darlegung nach Absatz 4 selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Sie oder er muss eine Erklärung abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen worden ist. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Datum der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Veröffentlichungen enthalten.

(7) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren beim Promotionsausschuss einzureichen. Zusätzlich ist eine für die Veröffentlichung im Internet geeignete Version einzureichen. Diese darf nur im Sinne von § 12 Absatz 3 verwendet werden.

(8) Gemeinsam mit der Dissertation ist der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 und der 12 Leistungspunkte gemäß § 1 Absatz 3 einzureichen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 eine Prüfungskommission, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagen werden können. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die hauptberuflich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Koautorin oder Koautor einer eingereichten Einzelarbeit gemäß § 6 Absatz 2 lit. b) sein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Personen, denen entsprechend § 5 Absatz 3 die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zugesprochen worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg bestehen. In der Regel gehört eine Betreuerin oder ein Betreuer der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter an. Die zweite Betreuerin oder der zweite Betreuer kann ebenfalls der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter angehören.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Absätze 3 und 4,
- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, welche die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 9, 10 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei der Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss in der Regel eine Betreuerin oder ein Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit Ausnahme ihres oder ihrer Vorsitzenden bestellt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberuf-

liche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaft sein.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 9, die Überarbeitung gemäß Absatz 4 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(3) Weichen die Bewertungen in den Gutachten voneinander ab, so schlägt die Prüfungskommission nach Aussprache eine Note für die schriftliche Arbeit vor. Kann die Kommission keine Einigkeit erzielen, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird. Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird.

(4) Für die Dissertation kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einmalig grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf konstatieren. In diesem Fall benotet die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeit nicht, sondern benennt die erkannten Mängel und empfiehlt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um diese zu beheben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, reicht die Prüfungskommission die Dissertation zur Wiedervorlage an die Kandidatin oder den Kandidaten zurück und legt eine Frist für die Überarbeitung fest. Wird die überarbeitete Dissertation innerhalb der Frist wieder vorgelegt, ist sie erneut zu begutachten. Andernfalls ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle der Fakultät auszulegen. Alle gemäß § 5 Absätze 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben, wenn keine Auflagen an die schriftliche Leistung gemäß § 9 Absatz 8 gestellt werden.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Abgabe der Gutachten entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Dok-

toranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

(2) Die Festsetzung des Prädikates erfolgt einstimmig, es sei denn, gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 wurde eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. In diesem Falle entscheidet die Kommission mit Mehrheit über das Prädikat.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen. Schlagen die ersten beiden Gutachten „summa cum laude“ vor, das weitere Gutachten gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 dagegen nicht, so wird das Prädikat „magna cum laude“ vergeben.

(3) Die Prüfungskommission verwendet im Falle der Annahme die folgenden Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7),
- sehr gut (magna cum laude, 1),
- gut (cum laude, 2),
- genügend (rite, 3).

(4) Bei der Verwendung der Prädikate sollen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- Fähigkeit zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit,
- eigene Forschungsleistungen,
- Originalität und Aktualität,
- Klarheit der Argumentation,
- Stringenz der Beweisführung,
- Nachvollziehbarkeit der Methoden,
- Stil und formale Korrektheit,
- kritische Verarbeitung der Literatur,
- Diskussion der Ergebnisse.

(5) Das Exposé bzw. die inhaltliche Übereinstimmung von Exposé und Dissertationsschrift sind für die Bewertung der Dissertation nicht erheblich.

(6) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(7) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung und die Bewertung der Dissertation mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden.

(8) Wenn schriftliche Auflagen in den Gutachten formuliert wurden, kann die Disputation nur angetreten werden, wenn die Auflagen in der schriftlichen Arbeit erfüllt wurden. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission definiert und überprüft. Die Druckfreigabe der Dissertation gilt als erteilt, sofern die Promotion mit der Disputation abgeschlossen wird.

§ 10

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nach-

zuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören in diesem Sinne nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem mündlichen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand wesentliche Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Dissertation und ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Disputation soll etwa 60 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Entscheidung, ob die Disputation bestanden ist, sowie Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 11,
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und die Note der Disputation unter Verwendung der in § 9 Absatz 3 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission, sofern die Disputation als „bestanden“ bewertet wird, die Gesamtnote fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut (magna cum laude)“,

ab 1,50 bis unter 2,50: „gut (cum laude)“,

ab 2,50: „genügend (rite)“.

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation sowie über die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal, spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 12

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwölf Monaten nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(3) Sind die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Fristen und Verlängerungsfristen verstrichen, so wird die Dissertation, bei kumulativen Dissertationen die bislang nicht veröffentlichten Teile, durch die Staats- und Universitätsbibliothek im Internet publiziert.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und als Kopie in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaft unterschreibt die mit dem Siegel der Fakultät versehene Promotionsurkunde.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion nach § 17 vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung). Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 15

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam fest-

gestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber *Doctor rerum oeconomicarum honoris causa* (Dr. rer. oec. h. c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Vorschlag des Dekanats der Fakultät für Betriebswirtschaft.

(2) Die wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine Kommission festzustellen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Der Kommission gehören an ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät, drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die hauptberuflich der Fakultät zugehören, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von einer anderen Hochschule. Der Verleihung müssen drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 17

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

(1) Der Doktorinnengrad bzw. der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der Fakultät nach Anhörung der oder des Promovierten. Gegen die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. des Doktorgrades kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im Übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Verfahrenseinstellung

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zur Einreichung der Dissertation das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Promovierende, die die Zulassung zum Promotionsverfahren nach dem 1. Oktober 2014 beantragen.

(2) Promovendinnen und Promovenden, die nach der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24. August 2010 (Amtl. Anz. Nr. 86 S. 2104 ff.), berichtigt am 3. Dezember 2010 (Amtl. Anz. Nr. 97 S. 2477), zur Promotion an der Fakultät für Betriebswirtschaft zugelassen sind, können den Wechsel zu der Promotionsordnung vom 9. Juli 2014 durch das Einreichen einer schriftlichen Erklärung bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung beim Promotionsausschuss beantragen. Wird kein Wechsel beantragt und die Dissertation nicht binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht, gelten die Regelungen der Promotionsordnung vom 9. Juli 2014.

Anhang

Regelung zu anrechenbaren Leistungen
gemäß § 1 Absatz 3 PromO

Folgende Leistungen können für die zu erbringenden 12 Leistungspunkte (LP) gemäß § 1 Absatz 3 PromO angerechnet werden:

- a) Doktorandenkurse
 - Doktorandenkurse der Fakultät für Betriebswirtschaft,
 - Kurse der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 - Kurse an anderen Graduiertenschulen,
 - Research Workshops, Summer Schools etc.
 in der Regel mindestens 6 LP
- b) Vorträge auf wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - Vorträge auf Konferenzen,
 - Vorträge in Doktorandenkolloquien
 maximal 4 LP
- c) Lehrleistungen inklusive Übungen (Wird eine Veranstaltung wiederholt unterrichtet, so kann nur eine Anrechnung erfolgen.)
 - maximal 6 LP
- d) Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik
 - maximal 4 LP
- e) Andere vom Promotionsausschuss zu genehmigende äquivalente Formen der wissenschaftlichen Leistungserbringung und Weiterbildung

Der Fakultätsrat definiert Regeln, wie viele Leistungspunkte für Leistungen vergeben werden.

Hamburg, den 1. September 2014

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 1816

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 14 A 0328

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **14 A 0328**
Sicherheitsbeleuchtungsanlage
Maßnahme: 84111 B 2012 BBN
Clausewitz-Kaserne
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
CLK, Manteuffelstraße 20, 22587 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Demontage einer abgängigen batteriegestützten Sicherheitsbeleuchtungsanlage und Neuinstallation einer bat-

teriegestützten dezentralen Sicherheitsbeleuchtung nach DIN VDE 0108, DIN EN 50172, ASR, BGR 216, EN1838, DIN 4844 und LBO in einem Bestandsgebäude.

Die Arbeiten umfassen im Wesentlichen:

- Demontage der Bestandsanlage.
- Elektroinstallationen in den Räumlichkeiten (Kriechkeller, Keller, Saal, Flur).
- Lieferung und Montage der Neuanlage.
- Anschluss und Montage von Leuchten.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: in der 50. Kalenderwoche 2014
Fertigstellung der Leistung: am 28. Februar 2015
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 13. Oktober 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 17. Oktober 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 10,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,

Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: Vergabe 14 A 0328

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
6. November 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 8. Dezember 2014
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen:
Herr Dieckmann, Telefon: 040/4 28 42 - 3 12

Hamburg, den 24. September 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbaubehörde –**

746

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt für das Landeswahlamt Hamburg folgende Lieferungen/Leistung gemäß VOL/A öffentlich aus:

Auftragsgegenstand: Druck/Kuvertierung der Wahlbenachrichtigungsschreiben und anschließende Auflieferung bei der Post bzw. Anlieferung bei den Bezirksämtern und dem zentralen Logistiker für die Bürgerschaftswahl am 15. Februar 2015

Ausschreibungsnummer: **ÖA 167001/14**
Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
Vergabe nach Losen und Anzahl der Lose: Gesamtvergabe
Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren: Stefanie Mahncke
Ende der Angebotsfrist: 13. Oktober 2014
Ende der Bindefrist: 14. November 2014
Ausführungsort: Hamburg
Ausführungsfrist: 2014 bis 2015

Kurzbeschreibung: Für die Bürgerschaftswahl am 15. Februar 2015 müssen diverse Wahlunterlagen gedruckt und kuvertiert werden und anschließend bei der Post aufgeliefert bzw. bei den Bezirksämtern, 15 Wahldienststellen, Landeswahlamt und dem zentralen Logistiker angeliefert werden.

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Erklärung zur Leistungsfähigkeit.
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.
- Eintrag in das Gewerbe-/Handelsregister.
- Erklärung zur Geheimhaltungspflicht.
- Einsatz von Nachunternehmern.
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.
- Verzeichnis Nachunternehmerleistungen.

- Anforderungen an den Bieter/das Unternehmen Druckkapazität.
- Erklärung über den Abschluss des Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung.
- Erklärung zum Zeitplan
- Referenzliste/mind. drei Referenzen sind anzugeben
- Referenzen zur Leistungsfähigkeit:
 - Firma besteht mindestens 3 Jahre.
 - Mindestens 4 Mitarbeiter sind bei Ihnen unbefristet beschäftigt.
 - Bei Ausfall der Maschinen: Reparatur durch Dritte Personen mindestens > 24 Std.
 - Anzahl der Druckmaschinen: mindestens 2
 - Druckkapazität Seiten pro 8 Stunden: mindestens 4 Mio.
- ein Zertifikat von z.B. TÜV-Rheinland oder gleichwertiger anerkannte Institutionen oder
- über die Nachweise/Erklärungen belegen können, dass die gesetzlichen Vorgaben des Datenschützers erfüllt und eingehalten werden durch z.B.:
 - Nachweis über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
 - Kopie der Nachweise über die Schulung von Mitarbeitern nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder
 - der ISO 27001 Zertifizierung

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de, Betreff: ÖA 167001/14 Druck/Kuvertierung der Wahlbenachrichtigungsschreiben und anschließende Auflieferung bei der Post bzw. Anlieferung bei den Bezirksämtern und dem zentralen Logistiker für die Bürgerschaftswahl am 15. Februar 2015 oder unter der Adresse Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Verwaltung und Technik VT 21/Zentrale Vergabestelle BIS, Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg, abgefordert bzw. eingesehen werden.

Adresse für die Angebotsabgabe:

Behörde für Inneres und Sport, Polizei,
Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle,
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, bzw.
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg.

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 18. September 2014 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen abgesendet (siehe auch ted.europa.eu).

Hamburg, den 19. September 2014

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

747

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 86,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Schule Ochsenwerder, Elversweg 44, Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 43/14 AS**

2. BA – Anbau an den Fachklassentrakt B, Ersatzneubau und GBS-Einrichtung im Rahmen des Neubaus eines zweigeschossigen Klassenhauses im Anschluss an das bestehende Schulgebäude der Grundschule in Hamburg Ochsenwerder. Die BGF beträgt ca. 1700 m². Das Gebäude beinhaltet Klassenräume, Differenzierungsräume, Aufwärmküche, Essbereich, Werkstatt, Lager, WCs. Die Arbeiten finden im engen örtlichen Kontext zum Hauptgebäude, sowie bei laufendem Schulbetrieb statt.

LOS 1: Metallbauarbeiten

LOS 2: erweiterter Rohbau

LOS 3: Fassadenarbeiten

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Keine Planungsleistungen
- h) **LOS 1: Metallbauarbeiten**
ca. 67 m² Einbau von Stahlrahmentüren im Innenbereich, Stahlblechtüren, Stahlzargen, Fluchtbalkone und -Treppen in Stahlbauweise, Geländer sowie 4 Stahlfluchttreppen.

LOS 2: erweiterter Rohbau

ca. 1680 m² Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Mauerarbeiten (tragendes Innenmauerwerk, Verblender), Abdichtungsarbeiten, Zimmerarbeiten, Putzarbeiten, Estricharbeiten, Fliesenarbeiten (Wand Boden).

LOS 3: Fassadenarbeiten

ca. 460 m² Einbau von Pfosten-Riegel-Fassaden in Flächen unterschiedlicher Größe, Einbau von Außentüren und Außenfenstern.

Angebote sind für einzelne Lose abzugeben.

- i) Baubeginn: Dezember 2014
Bauende: August 2015
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 25. September 2014 bis 17. Oktober 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro **pro Los**.

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 43/14 AS

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro pro Los fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu

mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Los und die Vergabenummer angeben.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 17. Oktober 2014, Los 1: 10.10 Uhr, Los 2: 10.40 Uhr und Los 3: 11.10 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 17. Oktober 2014, Los 1 um 10.10 Uhr, Los 2 um 10.40 Uhr und Los 3 um 11.10 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 15. November 2014.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 24. September 2014

Die Finanzbehörde

748

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Landschaftsbauarbeiten
- e) Eidelstedter Dorfstraße/Kieler Straße Hamburg-Eimsbüttel
- f) Vergabenummer: **013/014**
1600 m² Rodungsarbeiten, Gehölzpflegemaßnahmen (20 Bäume), 75 m³ Beseitigung störender Materialien, 3000 m² fräsen, planieren und Neuansaat, Fledermausquartiere und Totholzstapel einbauen, Strauch- und Baumpflanzungen, Einfahrt und Tor herstellen.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 15. Oktober 2014,
Ende: 30. November 2014.
- j) Nein
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 30. September 2014 bis 14. Oktober 2014 von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer freitags. Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer IBAN: DE27200000000020001583,
Geldinstitut BIC: MARKDEF 1200
Verwendungszweck:
Referenz: 4090830000089
Schlüsselnummer: 1001217, 012-014
Debitor: 2100102220
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 14. Oktober 2014, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 14. Oktober 2014 um 10.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Keine
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
Angaben über die Anzahl und Qualifikation (z.B. Fachagrarwirt Baumpflege, European Treeworker) der in der baumpflege beschäftigten Mitarbeiter im Betrieb.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 13. November 2014.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
D4 Die Baudezernentin
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 19. September 2014

Das Bezirksamt Eimsbüttel

749

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Die Stadtreinigung Hamburg gibt hiermit ihren Jahresabschluss 2013 gemäß § 15 des Stadtreinigungsgesetzes öffentlich bekannt:

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva		Passiva	
	31.12.2013 EUR	31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	
Entgeltlich erworbene Software und Nutzungsrechte	1.590.819,98		10.225.837,62
II. Sachanlagen		II. Kapitalrücklage	79.590,08
1. Grundstücke und Bauten		III. Gewinnrücklagen	
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	93.122.156,05	Andere Gewinnrücklagen	80.336.888,57
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.987.593,96	IV. Jahrestüberschuss	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.264.539,01		4.723.801,43
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.241.207,85		106.023.767,53
	151.615.496,87		101.299.966,10
III. Finanzanlagen		B. Rückstellungen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.181.750,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	125.927.949,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	20.065.250,00	2. Steuerrückstellungen	482.352,87
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	16.446.900,00	3. Sonstige Rückstellungen	68.193.418,38
4. Sonstige Ausleihungen	3.012.102,22		194.603.720,25
	45.706.002,22		191.421.945,32
	198.912.319,07	C. Verbindlichkeiten	
B. Umlaufvermögen		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.092.048,04
I. Vorräte		2. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	139.446,42
Hilfs- und Betriebsstoffe	4.161.089,05	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	700.883,56
		4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.752.057,48
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			24.684.435,50
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.111.374,90		20.096.425,10
2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	4.693.419,03		54.526,03
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	425.579,83		1.095.480,48
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.227.099,54		4.060.133,28
	15.457.473,30		25.306.564,89
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
	106.025.175,18		
	125.643.737,53		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	755.866,68		
	325.311.923,28		318.028.476,31

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	2013 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	335.819.163,08	340.039.248,61
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	424.568,38	247.685,37
3. Sonstige betriebliche Erträge	20.034.196,79	27.271.999,03
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	-18.351.006,91	-19.198.205,46
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-150.498.341,13	-148.413.727,97
	<u>-168.849.348,04</u>	<u>-167.611.933,43</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-101.791.631,19	-99.050.463,95
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-28.120.096,16	-29.057.743,24
	<u>-129.911.727,35</u>	<u>-128.108.207,19</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-22.925.606,91	-22.383.551,60
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-32.271.024,26	-34.748.376,28
8. Erträge aus Beteiligungen	6.915.173,45	230.000,00
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	903.138,41	1.158.455,44
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.368.645,57	1.569.005,62
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-6.607.875,30</u>	<u>-6.323.588,30</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.899.303,82	11.340.737,27
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-490.465,82	-77.969,68
14. Sonstige Steuern	<u>-685.036,57</u>	<u>-605.117,76</u>
15. Jahresüberschuss	<u>4.723.801,43</u>	<u>10.657.649,83</u>

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2013

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte			
	Stand am 1.1.2013	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2013	Stand am 1.1.2013	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2013	Stand am 31.12.2012	Stand am
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Software und Nutzungsrechte	19.222.636,50	1.340.904,38	0,00	27.725,59	20.591.266,47	17.948.606,99	1.043.065,73	0,00	8.773,77	19.000.446,49	1.590.819,98	1.274.029,51
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	156.594.047,11	6.759.548,38	2.495.971,00	4.650.124,98	165.507.749,47	68.425.552,02	5.799.169,80	1.861.791,14	22.662,74	72.385.593,42	93.122.156,05	88.168.495,09
2. Technische Anlagen und Maschinen	140.184.612,65	1.515.356,51	133.200,77	161.642,98	141.728.411,37	119.420.615,60	3.484.728,74	133.090,42	-31.436,51	122.740.817,41	18.987.593,96	20.763.997,05
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	111.315.906,78	6.156.662,69	5.875.264,77	378.915,10	111.976.219,80	66.632.405,26	12.598.642,64	5.519.367,11	0,00	73.711.680,79	38.264.539,01	44.683.501,52
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.444.077,77	1.015.538,73	0,00	-5.218.408,65	1.241.207,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.241.207,85	5.444.077,77
	413.538.644,31	15.447.106,31	8.504.436,54	-27.725,59	420.453.588,49	254.478.572,88	21.882.541,18	7.514.248,67	-8.773,77	268.838.091,62	151.615.496,87	159.060.071,43
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.181.750,00	0,00	0,00	0,00	6.181.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.181.750,00	6.181.750,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	18.805.250,00	1.725.000,00	465.000,00	0,00	20.065.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.065.250,00	18.805.250,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	16.778.880,00	2.996.000,00	3.327.980,00	0,00	16.446.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.446.900,00	16.778.880,00
4. Sonstige Ausleihungen	4.016.139,72	0,00	1.004.037,50	0,00	3.012.102,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.012.102,22	4.016.139,72
	45.782.019,72	4.721.000,00	4.797.017,50	0,00	45.706.002,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.706.002,22	45.782.019,72
	478.543.300,53	21.509.010,69	13.301.454,04	0,00	486.750.857,18	272.427.179,87	22.925.606,91	7.514.248,67	0,00	287.838.538,11	198.912.319,07	206.116.120,66

Stadtreinigung Hamburg
Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg
Anhang des Jahresabschlusses 2013

A. Rechnungslegungsvorschriften

Der Jahresabschluss der Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts (SRH), Hamburg, wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff., 264 ff. HGB sowie den Sondervorschriften des § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Stadtreinigungsgesetzes (SRG) aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen werden linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen. Im hoheitlichen Bereich werden geringwertige Wirtschaftsgüter aus Vereinfachungsgründen analog § 6 Abs. 2 EStG (410 EUR-Regel) und im gewerblichen Bereich werden geringwertige Wirtschaftsgüter aus Vereinfachungsgründen analog § 6 Abs. 2a EStG (Sammelposten) behandelt.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bzw. zum Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten bzw. den jeweils niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt. Ersatzteile und sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe werden zum Festwert angesetzt. Die Waren und Fertigerzeugnisse werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt. Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zur Abdeckung von weiteren Risiken wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2 % des nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestandes gebildet.

Liquide Mittel werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der **Pensionsrückstellungen** zum 31. Dezember 2013 erfolgte nach dem Projected Unit Credit Verfahren unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze mit einem Zinsfuß gemäß RückAbzinsV zum 31. Oktober 2013 von 4,90 % p. a. auf Basis der 2006 veröffentlichten Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Zusätzlich wurden Trendannahmen für einen jährlichen Einkommensanstieg in Höhe von 2,0 % für alle aktiven Versorgungsanwartschaften (einschließlich Beamte) und für eine jährliche Renten- und Ruhegeldsteigerung in Höhe von 1,0 % berücksichtigt.

Weiterhin wurde von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, auf die Passivierung von vor dem 1. Januar 1987 gewährten Zusagen (Altzusagen) zu verzichten, Gebrauch gemacht. Für beurlaubte Beamte, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, werden darüber hinaus seit 1992 Teilwertveränderungen passiviert, auch soweit sie Zusagen vor dem 1. Januar 1987 betreffen.

Wie im Vorjahr wird der in der Rückstellungsdotierung enthaltene Zinsanteil in Höhe von TEUR 5.932 nicht im Personalaufwand, sondern gesondert im Zinsaufwand ausgewiesen.

Den Bewertungen für Pensionsrückstellungen, Altersteilzeit-, Jubiläums-, Lebensarbeitszeit sowie Vorruhestandsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Gutachten zugrunde.

Die **Steuer- und sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt mit fristadäquaten Zinssätzen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

C. Erläuterungen zum Jahresabschluss**I. Erläuterungen zur Bilanz****1. Anlagevermögen**

Zur Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz ausgewiesenen Posten des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2013 verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

2. Anteilsbesitz zum 31. Dezember 2013:

	Gesellschafter- anteil	Stammkapital	Jahresergebnis (nach Steuern)	Eigenkapital per 31.12.2013
SRHV	100 % SRH	25 TEUR	10.637 TEUR	18.793 TEUR
STR	100 % SRHV	25 TEUR	-14 TEUR	82 TEUR
Stilbruch	100 % SRHV	25 TEUR	0 TEUR	95 TEUR
WERT	100 % SRHV	26 TEUR	0 TEUR	902 TEUR
HEG	100 % SRHV	50 TEUR	44 TEUR	687 TEUR
SRHW GmbH	100 % SRHV	25 TEUR	5 TEUR	-2.460 TEUR
VKN	64,84 % SRHV	40 TEUR	4 TEUR	45 TEUR
HPV	49,0 % SRHV	100 TEUR	494 TEUR	675 TEUR
BIOWERK KG	47,5 % SRHV	150 TEUR	71 TEUR	770 TEUR
BIOWERK GmbH	47,5 % SRHV	30 TEUR	2 TEUR	45 TEUR
MVR KG	25,0 % SRHV	15.339 TEUR	22.010 TEUR	38.061 TEUR
MVR GmbH	25,0 % SRHV	26 TEUR	2 TEUR	57 TEUR
HSK	16,67 % SRHV	77 TEUR	0 TEUR	77 TEUR

Die Gesellschaften haben alle ihren Sitz in Hamburg.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es bestehen Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) in Höhe von TEUR 4.524 (Vorjahr: TEUR 1.730) aus Lieferungen und Leistungen. Die übrigen Forderungen bestehen wie im Vorjahr aus sonstigen Leistungen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren wie im Vorjahr aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten TEUR 368 abgegrenzte Zinsforderungen.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt laut § 3 SRG DM 20.000.000,00 (umgerechnet EUR 10.225.837,62) und ist voll eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

5. Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß der Projected Unit Credit Method (PuC-Methode) berechnet. Dabei sind Lohn- und Gehaltssteigerungen mit 2,0 % p.a. sowie die jährliche Rentenanpassung mit 1,0 % entsprechend berücksichtigt. Für das Finanzierungsalter wurde die frühestmögliche Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente (üblicherweise 65 Jahre) angenommen. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge für Beamtenversorgung wurde mit 2,95% berücksichtigt. Als Rechnungszins wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten 7 Jahre verwendet (Bundesbankzins), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Er beträgt 4,90 % zum 31. Oktober 2013. Es wurden die Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrundegelegt.

Die SRH hat für Pensionszusagen insgesamt TEUR 125.928 zurückgestellt. Der Fehlbetrag bei den Pensionsverpflichtungen durch Inanspruchnahme des Passivierungswahlrechtes nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB beträgt TEUR 53.183.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	TEUR
Deponienachsorge	38.854
Personalverpflichtungen	17.615
Prozess- und sonstige Risiken	1.710
Ausstehende Rechnungen	7.091
Unterlassene Instandhaltung	2.611

6. Deponienachsorge

Die Dotierung der Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von insgesamt TEUR 38.854 bleibt auf dem Niveau des Vorjahres (TEUR 38.847). Ihr liegen Bewertungsgutachten zugrunde, die die Verpflichtungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Annahme verschiedener Eintrittswahrscheinlichkeiten von Schadensereignissen ermitteln. Zum 31. Dezember 2013 wurden die Kosten der Deponienachsorge mit einem Betrag geschätzt, der in der überwiegenden Anzahl vergleichbarer Fälle als ausreichend anzusehen ist.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und der Gesellschafterin (FHH) betreffen wie im Vorjahr in voller Höhe Lieferungen und Leistungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern mit TEUR 851 (Vorjahr: TEUR 2.767) enthalten. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit sind im Geschäftsjahr nicht in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten (Vorjahr: TEUR 0,4).

Sämtliche ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse gliedern sich entsprechend den Tätigkeitsbereichen wie folgt:

	2013	2012
	TEUR	TEUR
Hausmüllgebühren	219.413	220.498
<i>davon Gebühren für Sperrmüll, lose Abfälle und Wechselbehälter</i>	<i>4.738</i>	<i>4.783</i>
<i>davon Behältergebühren</i>	<i>130.103</i>	<i>131.933</i>
Erträge aus Abfallbehandlung	41.478	41.054
Erstattungen für nicht gebührenpflichtige Leistungen	32.418	36.985
Gebühren für die Gehwegreinigung	18.302	18.078
Sonstige Entsorgungs- und Transportleistungen	9.615	9.178
Erträge Strom und Wärme aus MVA	2.501	2.375
Erträge aus dem Verkauf von Recyclingprodukten	12.092	11.871
Umsatzerlöse gesamt	335.819	340.039

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten TEUR 6.403 periodenfremde Erträge.

3. Personalaufwand

In den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung sind Aufwendungen für Altersversorgung mit TEUR 6.857 (Vorjahr: TEUR 8.703) enthalten.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten
TEUR 851 periodenfremde Aufwendungen.

5. Finanzerträge

Bei den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens der SRH resultieren TEUR 331 aus verbundenen Unternehmen.

6. Zinsergebnis

Im Zinsergebnis der SRH sind die folgenden Beträge aus der Auf- bzw. Abzinsung enthalten:

Ertrag aus der Abzinsung von
Rückstellungen für Deponienachsorge TEUR 1.262
(Vorjahr: TEUR 0)

Aufwand aus der Aufzinsung von
Pensions- und längerfristigen
Personalarückstellungen

TEUR 6.481
(Vorjahr: TEUR 6.211)

D. Sonstige Angaben

I. Geschäftsführung und Vertretung

**Mitglieder der Geschäftsführung
waren im Geschäftsjahr 2013**

Prof. Dr. Rüdiger Siechau
technischer Geschäftsführer
Sprecher der Geschäftsführung

Werner Kehren
kaufmännischer Geschäftsführer

II. Organbezüge

Die Vergütung der Geschäftsführung der SRH setzt sich aus einer erfolgsunabhängigen Leistungsvergütung und einer erfolgsbezogenen variablen Vergütung zusammen. Sie beträgt in 2013 insgesamt TEUR 402. Davon entfallen TEUR 220 (variabel: TEUR 70, davon mit langfristiger Anreizwirkung: TEUR 31,5) auf den technischen Geschäftsführer und Sprecher der Geschäftsführung und TEUR 182 (variabel: TEUR 50, davon mit langfristiger Anreizwirkung: TEUR 22,5) auf den kaufmännischen Geschäftsführer.

Die Gesamtbezüge der früheren Organmitglieder betragen im Geschäftsjahr TEUR 74. Die Pensionsrückstellung für ehemalige Mitglieder beträgt TEUR 1.116.

III. Aufsichtsrat

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates
waren im Geschäftsjahr 2013 bestellt:

Herr Staatsrat Holger Lange, Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
und Vorsitzender des Aufsichtsrats

Herr Matthias Wensch, Hamburg,
Beteiligungsreferent bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Mitglied des Finanz- und Personalausschusses

Herr Christian Heine, Hamburg,
Itd. Regierungsdirektor, Vermögens- und
Beteiligungsverwaltung der Finanzbehörde Hamburg,
Vorsitzender des Finanz- und Personalausschusses

Frau Dr. Marliese Dobberthien, Abbendorf,
Staatsrätin a.D.

Herr Ulrich Brehmer, Hamburg,
Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Innovation
und Umwelt der Handelskammer Hamburg

Herr Siegmund Chychla, Hamburg,
Geschäftsführer und Vorstandsmitglied des
Mieterverein zu Hamburg v. 1890 r.V.
(bis 21. Mai 2013)

Frau Dr. Lisa Rödel, Hamburg,
Rechtsanwältin des Mieterverein
zu Hamburg von 1890 r.V.
(seit 21. Mai 2013)

Frau Anja Keuchel, Hamburg,
Arbeitnehmervertreterin, Gewerkschaftssekretärin,
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Frau Petra Reimann, Hamburg,
Arbeitnehmervertreterin, Gewerkschaftssekretärin,
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Herr Rainer Hahn, Hamburg,
Arbeitnehmervertreter, freigestelltes Personalrats-Mitglied
der SRH, Vorsitzender des Personalrates und Mitglied
des Finanz- und Personalausschusses

Herr Holger Lehmitz, Hamburg,
Arbeitnehmervertreter, freigestelltes
Personalrats-Mitglied der SRH

Frau Christel Krause, Barmstedt,
Arbeitnehmervertreterin, Sachbearbeiterin Gesundheit
und Soziales und Schwerbehindertenvertreterin
(1. Stellvertr.) bei der SRH

Herr Holger Morgenstern, Hamburg,
Arbeitnehmervertreter, freigestelltes
Personalratsmitglied der SRH

Die Sitzungsgelder für Aufsichtsratssitzungen betrugen im
Geschäftsjahr 2013 EUR 4.130,00.

IV. Anzahl der Mitarbeiter

Die Anzahl der Mitarbeiter betrug im Durchschnitt:

	2013	2012
Angestellte (einschließlich beurlaubte Beamte)	629	617
Gewerbliche Arbeitnehmer	1.905	1.823
Gesamt	2.534	2.440

	2014	2015-2017	ab 2018
	TEUR	TEUR	TEUR
Einkaufsverpflichtungen	23.214	18.260	106
Mieten für Grundstücke/Gebäude	496	992	380
Leasingverträge	546	367	-
Sonstige Mieten	1.516	19	-
	25.772	19.638	486

VI. Honorar Abschlussprüfer

Bezüglich der Angabe des für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars des Abschlussprüfers verweisen wir auf die Angaben im Konzernabschluss der Stadtreinigung Hamburg AöR, Hamburg.

VII. Konzernabschluss

Die Gesellschaft ist Mutterunternehmen i. S. d. § 290 HGB der SRH Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, und hat für das Geschäftsjahr 2013 einen Konzernabschluss gemäß

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Verpflichtungen aus Deponienachsorge

Die nach derzeitiger Einschätzung zu erfüllenden Verpflichtungen sind in voller Höhe in der Bilanz berücksichtigt.

Pensionsverpflichtungen

Die SRH macht von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB Gebrauch, auf die vollständige Passivierung der Altzusagen zu verzichten. Bisher wurden jedoch für freiwillige Zusagen und Pflichtzusagen Rückstellungen in Höhe von EUR 125,9 Mio. bilanziert. Für beurlaubte Beamte, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, werden seit 1992 Teilwertveränderungen passiviert, auch soweit sie Zusagen vor dem 1. Januar 1987 betreffen. Die nicht passivierten Verpflichtungen aus Pensionszusagen betragen zum 31. Dezember 2013 TEUR 53.183.

Entsorgungsverpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen für die Abfallbehandlung bestehen aufgrund von langfristig laufenden Verträgen jährlich in Höhe von ca. TEUR 90.047 für das Jahr 2014 abnehmend bis TEUR 64.991 im Jahr 2017.

Bestellobligo

Finanzielle Verpflichtungen aus offenen Bestellungen sowie Miet- und Pachtverträgen bestanden zum Bilanzstichtag bei der Anstalt in folgender Höhe (ohne finanzielle Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen von TEUR 11.702):

§ 290 HGB aufgestellt. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen werden in den Konzernabschluss der Stadtreinigung Hamburg AöR, Hamburg, einbezogen.

Die Gesellschaft ist i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB ein verbundenes Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg.

Hamburg, 14. Februar 2014

Prof. Dr. Rüdiger Siechau
Geschäftsführer

Werner Kehren
Geschäftsführer

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ist für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die entsorgungspflichtige Körperschaft für Hausmüll aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben, deren Entsorgung aus Gebühren finanziert wird. Ebenfalls gegen Gebühr übernimmt die SRH die Reinigung der Gehwege, die in dem Hamburgischen Wegereinigungsverzeichnis aufgeführt sind. Die Reinigung der Fahrbahnen und eines Teils der Gehwege, der nicht der Anliegerreinigung unterliegt, fallen in den gesetzlichen Tätigkeitsbereich der SRH. Hierzu zählen auch die Winterdienste auf Fahrbahnen sowie auf anliegerfreien Gehwegen, weiteren Gehwegstrecken (u.a. Wege zu Bushaltestellen) und einigen Radwegen. Kosten für diese Leistungen werden von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) im Rahmen des Haushaltsansatzes der FHH erstattet. Die SRH entsorgt kommunale Abfälle der Metropolregion gegen Entgelt, betätigt sich auf dem Markt für energetische Verwertung von Gewerbeabfällen und erbringt weitere Entsorgungs-, Reinigungs-, Transport- und Winterdienstleistungen, überwiegend für gewerbliche Kunden. Die über die Abfallbehandlung von Rest- und Bioabfall erzeugte Energie in Form von Strom, Wärme und Gas wird über die jeweiligen Netzbetreiber Endverbrauchern zugeführt.

2. Wirtschaftsbericht

Auch 2013 waren im Kerngeschäft „Hausmüllabfuhr“ die Auswirkungen der Recyclingoffensive, die die SRH in 2011 mit dem Ziel einer verstärkten Getrenntsammlung von Wertstoffen auf den Weg gebracht hat, zu spüren. Die Behältergebühren für Restmüll (2013: € 126,5 Mio.) nahmen um € 0,9 Mio. ab. Gegenläufig entwickelte sich das Aufkommen aus der Grundgebühr, nicht zuletzt aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl in Hamburg. Hier war eine Zunahme um € 0,5 Mio. auf € 75,3 Mio. zu verzeichnen. Die Gebührensätze der Hausmüllabfuhr blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Das gesamte Abfallaufkommen (hoheitliche Abfuhr und gewerbliche Abfälle; ohne sonstige behandelte Mengen) der SRH betrug 2013 rd. 1.229.000 Mg und lag damit um rd. 28.500 Mg höher als im Vorjahr (1.200.500 Mg). Der Anstieg ist ausschließlich auf den Zuwachs bei der energetischen Verwertung im Bereich der gewerblichen Abfallmengen zurückzuführen. Die hoheitlichen Abfallmengen waren dagegen rückläufig.

Im hoheitlichen Bereich sank die Restmüllmenge in der Systemmüllabfuhr (inkl. der Restmüllmengen auf den Recyclinghöfen) von 478.600 Mg um rd. 12.300 Mg auf 466.300 Mg, während die Bioabfallmenge leicht von 53.700 Mg um rd. 400 Mg auf 54.100 Mg anstieg.

Die hoheitlichen Altpapiermengen einschließlich des Verpackungsanteils nach Verpackungsverordnung stiegen um rd. 600 Mg auf rd. 81.100 Mg an (Vorjahr: 80.500 Mg). Dies ist auf die Zunahme der in den Blauen Tonnen gesammelten Altpapiermengen zurückzuführen (2013: 59.400 Mg; Vorjahr: 58.700 Mg). Die Altpapiermenge, die in den Depotcontainern gesammelt wurde (2013: 21.700 Mg, Vorjahr: 21.800 Mg), blieb weitgehend konstant.

2013 wurden rd. 5.500 Mg (Vorjahr: rd. 4.000 Mg) stoffgleiche Nichtverpackungen im Rahmen einer Mitbenutzung des Leichtstoffsammelsystems (gelbe Tonne) der Dualen

Systeme haushaltsnah gesammelt und einer Verwertung zugeführt.

Die gesamte Wertstoffmenge, bestehend aus Bioabfall, Altpapier und den stoffgleichen Nichtverpackungen in der Hamburger Wertstofftonne, ist 2013 von 138.100 Mg um 2.600 Mg auf 140.700 Mg gestiegen.

Die Mengen aus der energetischen Verwertung von gewerblichen Abfällen einschließlich der Mengen aus angrenzenden Landkreisen lagen 2013 mit 439.900 Mg deutlich über dem Vorjahresniveau (407.100 Mg). Die zugehörigen Erlöse überschritten mit € 39,8 Mio. nur knapp die Höhe des Vorjahres (€ 39,4 Mio.). Dies lag vor allem an weiter rückläufigen Preisen für die Behandlung von Spotmengen.

Die Erstattungen für die von der FHH zu tragenden Leistungen in der Reinigung wurden 2013 seitens der FHH um € 3,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr auf € 20,6 Mio. abgesenkt. Da der Erstattungsbereich in 2013 erstmalig in Pflicht- und Zusatzaufgaben geteilt wurde, konnte hier aufgrund eines neuen Finanzierungsmodells insgesamt ein kostendeckendes Ergebnis erzielt werden. Die Zusatzaufgaben wurden aus Beteiligungserträgen der SRH (€ 7,9 Mio., abzüglich der darauf entfallenden Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag), die aus gewerblichen Erträgen der Tochtergesellschaften stammen, finanziert. Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgte wie bisher aus dem entsprechenden Haushaltstitel der FHH. Somit fiel das Ergebnis insgesamt kostendeckend aus.

3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

3.1 Ertragslage

Die Umsatzerlöse der SRH in 2013 in Höhe von € 335,8 Mio. lagen vor allem aufgrund geringerer Erstattungen der FHH und der weiter preisbedingt rückläufigen Verwertungserlöse für Papier unter dem Vorjahr (Vorjahr: € 340,0 Mio. Plan: € 336,7 Mio.).

Der Materialaufwand erhöhte sich aufgrund höherer Aufwendungen für Verbrennung, Elektroschrottentsorgung und Kompostierung von Abfällen. Der Anstieg des Personalaufwands wird im Wesentlichen durch die Erhöhung der Mitarbeiteranzahl, witterungsbedingt höhere Winterdienstzeitzuschläge sowie durch die Berücksichtigung von tarifrechtlich bedingten Umziehzeiten als auch einer allgemeinen Tarifierhöhung begründet.

Die Erträge aus Beteiligungen liegen mit TEUR 6.915 deutlich über dem Vorjahr (TEUR 230). Dies ist vor allem auf ungeplante Beteiligungserträge durch die SRHV (€ 7,9 Mio. abzüglich € 1,3 Mio. Ertragssteuern) zurückzuführen.

Der Jahresüberschuss fiel mit € 4,7 Mio. geringer aus als im Vorjahr (€ 10,7 Mio., Plan 2013 € 0,2 Mio.). In dem Ergebnis 2013 wurde Vorsorge für zukünftige Zahlungen durch Bildung von Rückstellungen getroffen, u.a. für:

- Pensionsrückstellungen, deren Bestand sich unter Berücksichtigung von Auf- und Abzinsung um € 5,2 Mio. erhöht hat,
- ausstehende Rechnungen für Entsorgung (€ 3,9 Mio.),
- Rückbaukosten MVA Stelling Moor (€ 1,9 Mio.).

3.2 Finanzlage

Das Eigenkapital der SRH stieg zum 31.12.2013 auf € 106,0 Mio., das entspricht bei einer Bilanzsumme von € 325,3 Mio. einer Eigenkapitalquote von 32,6 % (31.12.2012: 31,9 %). Für die SRH ergibt sich folgende Kapitalflussrechnung:

Kapitalflussrechnung SRH	2013 € Mio.	2012 € Mio.
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
<i>Periodenergebnis</i>	5	11
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	23	22
Zunahme der Rückstellungen	3	4
Gewinn (-) aus Anlagenabgängen	-2	-6
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-3	1
Abnahme (-)/ Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-1	4
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	25	36
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus (+) Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2	7
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-15	-26
Auszahlungen (-) für Investitionen in immaterielle Anlagen	-1	-1
Einzahlungen aus (+) Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	5	3
Auszahlungen (-) für Investitionen in die Finanzanlagen	-5	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-14	-17
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1.-2.)	11	19
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	95	76
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	106	95
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	106	95
	106	95

Die Investitionsausgaben des Jahres 2013 konnten vollständig aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden. Die nicht verbrauchten Mittel aus dem Cashflow erhöhten den Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2013. Gegenüber dem Vorjahr konnten die liquiden Mittel weiter aufgestockt werden, die als Tages- oder Termingeld angelegt werden. Sie werden zur Finanzierung anstehender Maßnahmen und Investitionen insbesondere im Bereich der Abfallbehandlung benötigt.

3.3 Vermögenslage

Die Restbuchwerte des Sachanlagevermögens und der immateriellen Vermögensgegenstände der SRH haben sich in 2013 um € 7,1 Mio. auf € 153,2 Mio. verringert. Investitionsausgaben wurden vor allem getätigt für die Beschaffung von Fahrzeugen, den Bau einer großen Salzhalle, die Beschaffung von Hard- und Software, den Umbau des Betriebsplatzes Schnackenburgallee, den Bau des Recyclinghofes Rondenbarg sowie für aktivierungspflichtige Instandhaltung auf Betriebsplätzen. Der Bestand an Finanzanlagen blieb nahezu unverändert.

Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres. Die Erhöhung der Rückstellungen um € 3,2 Mio. ist hauptsächlich durch eine Erhöhung der Pensionsrückstellung (€ 5,2 Mio.) sowie den Rückgang der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten um € 2,2 Mio. begründet. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus erhaltenen Darlehen bestehen nicht. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um € 2,0 Mio. resultiert im Wesentlichen aus der Erhö-

hung der Verbindlichkeiten gegenüber der MVR (€ 2,3 Mio.).

4. Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Eigenkapitalrendite ist 2013 auf 4,7 % zurückgegangen (Vorjahr: 11,8 %), maßgeblich beeinflusst durch den Verkauf des Betriebsplatzes Offakamp im Geschäftsjahr 2012.

In 2013 erreicht die SRH ein EBITDA von € 24,7 Mio. (Vorjahr: € 36,7 Mio.; Plan: € 29,0 Mio.).

Das Capital Employed (Eigenkapital zzgl. Pensionsrückstellungen zzgl. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzgl. Liquide Mittel) wird mit € 125,9 Mio. (Vorjahr: € 127,5 Mio.; Plan: € 166,0 Mio.) ausgewiesen.

Die Zufriedenheit der Kunden, die sich entweder telefonisch oder per E-Mail an die SRH gewendet haben, wurde 2013 und 2012 ausgewertet. Danach haben die befragten Kunden, die ihr Anliegen in 2013 telefonisch an die SRH herangetragen haben, gemessen in den Schulnoten 1 bis 6, der SRH Noten von durchschnittlich 1,59 (Vorjahr: 1,58) erteilt. Von den in 2013 befragten Kunden, die ihr Anliegen mittels E-Mail formuliert hatten,

- erklärten 96 % (Vorjahr: 95 %), dass ihr Anliegen innerhalb von 24 Stunden beantwortet und
- bescheinigten 73 % (Vorjahr: 66 %), dass ihr Anliegen abschließend gelöst wurde.

Für den Mitarbeiterbereich sind die nachfolgenden Kennzahlen von Relevanz:

Personalkennzahlen		2013	2012
Anzahl Mitarbeiter	Stichtag 31.12.	2.630	2.521
Krankenquote		11,5 %	11,9 %
Schwerbehindertenquote		9,4 %	9,1 %
Fluktuation	Anzahl ausgeschiedene Mitarbeiter	116	92
Weiterbildungsveranstaltungen	Anzahl	796	700

Der Anstieg der Mitarbeiterzahl in 2013 ist auf die Übernahme von Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft zurückzuführen, die bis dahin als Leiharbeiter bei der SRH eingesetzt wurden. Zielsetzung dieser Maßnahme war, Leiharbeit und Zeitarbeit entsprechend den politischen und gesetzlichen Vorgaben weitgehend zu reduzieren. Da die weitaus größte Zahl der Arbeitsplätze der SRH ganzjährig den Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, fällt die Krankenquote der SRH hoch aus, was allerdings branchenüblich ist. Gegenüber dem Vorjahr ist die Krankenquote leicht zurückgegangen. Die Zahl der internen und externen Weiterbildungsveranstaltung ist gegenüber Vorjahr deutlich gestiegen.

5. Innovation und Nachhaltigkeit

Die unternehmerische Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Gesellschaft und Umwelt hat einen sehr hohen Stellenwert bei der Stadtreinigung Hamburg (SRH). Insbesondere der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen, der Schutz des Klimas sowie die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für das Unternehmen von großer Bedeutung – bei der täglichen Arbeit ebenso wie bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Erklärtes Ziel ist die umweltgerechte Sammlung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen unter besonderer Beachtung einer langfristigen Entsorgungssicherheit und der abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen. Auch bei der Suche nach entsprechend sinnvollen Entsorgungswegen hält sich das Unternehmen daher an die fünfstufige Abfallhierarchie: Vermeiden, Vorbereiten zur Wiederverwendung, Recycling, Sonstige Verwertung, Beseitigung. Dabei sind die abfallwirtschaftliche Gesetzgebung, technische Innovationen und die demografischen Entwicklungen von besonderer Bedeutung. Zur Erfüllung ihrer unternehmerischen Verantwortung beachtet die SRH zusätzlich zu wirtschaftlichen Kenngrößen stets auch soziale und ökologische Leistungsindikatoren, die ebenso zur Zukunftsfähigkeit des Unternehmens beitragen und mit der nachhaltigen Unternehmenspolitik im Einklang stehen.

Ihre vielfältigen Nachhaltigkeitsleistungen veröffentlichte die SRH 2013 in ihrem dritten Nachhaltigkeitsbericht, den sie gemäß dem international anerkannten Leitfadens der Global Reporting Initiative erstellte. Die hohe Qualität des Berichtes wurde mit der höchsten Bewertungsstufe A+ bestätigt. Des Weiteren gab die Stadtreinigung Hamburg im Frühling 2013 eine Entsprechenserklärung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex des Rates für Nachhaltige Entwicklung ab. Damit bekräftigt das Unternehmen offiziell sein Bekenntnis zum nachhaltigen Wirtschaften.

2013 konnte die SRH die nachhaltige Unternehmensstrategie erfolgreich fortführen. Mit dem weiteren Ausbau der Recycling-Offensive leistete die SRH 2013 erneut einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Die gesetzten Ziele wurden erreicht, sogar größtenteils übertroffen. Mit dem in der grünen Biotonne gesammelten Bioabfall (54.080 Mg) sowie den hoheitlich und gewerblich gesammelten Grünabfällen (22.139 Mg) konnten rund 32.800 Mg CO₂-Emissionen eingespart werden. Die gesammelten Mengen Altpapier inklusive gewerblicher Mengen (87.689 Mg) sowie die positive Mengenentwicklung der

über die Hamburger Wertstofftonne erfassten Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (33.231 Mg) vermieden zusätzlich nahezu 181.000 Mg CO₂-Emissionen.

Das Biogas- und Kompostwerk BKW-Bützberg ist nicht nur ein zentraler Baustein der Recycling-Offensive, sondern trägt auch zum Ausbau erneuerbarer Energien in der Freien und Hansestadt Hamburg bei. Bis zu 70.000 Mg Bioabfälle können dort jährlich zu Biomethan und Qualitätskompost verarbeitet werden. 2013 konnten aus den angelieferten Bioabfällen klimafreundliches Biogas mit einer Energie von rund 15.000 MWh erzeugt und über 19.300 Tonnen Kompostprodukte gewonnen werden.

Die verstärkte Trennung von Wertstoffen durch die Hamburger Bürgerinnen und Bürger führte zu einer Verminderung der Restmüllmenge um rund 12.000 Mg im Vergleich zum Vorjahr. Das entspricht einer Verminderung von 6 kg Restmüll pro Einwohner im Jahr 2013. Bei der Müllverbrennungsanlage Stellingener Moor konnte die SRH durch effiziente Betriebsführung rund 38.000 MWh Strom und etwa 67.000 MWh Fernwärme aus den Siedlungsabfällen gewinnen.

Von der mit ihren eigenen Anlagen (u.a. thermische Abfallverwertung, Fotovoltaik, Windkraft, Bio- und Deponiegas) erzeugten Energie konnte die SRH 2013 über 100.000 MWh Energie an Dritte abgeben, und damit wesentlich mehr als sie selbst verbraucht. Damit war die SRH 2013 energieautark, wobei ein Großteil der Energie klimaneutral erzeugt wurde.

Auch im Betrieb entwickelte sich die SRH hinsichtlich Klima- und Ressourcenschutz permanent weiter. Als Partner in dem Projekt „Hamburg – Wirtschaft am Strom“ verstärkte die SRH 2013 ihr Engagement beim Einsatz von Elektrofahrzeugen und stockte ihre Flotte deutlich auf. Im Januar 2014 zählten 23 Elektroautos zum Fuhrpark des Unternehmens. Parallel baute die SRH auf den Betriebsplätzen eine entsprechende Ladeinfrastruktur auf. Die Elektroautos ersetzen Fahrzeuge mit Dieselantrieb.

Auch bei den tragbaren Laubbläsergeräten setzt die SRH erstmals voll auf Elektroantrieb. 2013 beschaffte sie 111 Elektrobüschelmäher, die wesentlich leiser und im Vergleich zu den mit Verbrennungsmotoren betriebenen Geräten abgasfrei sind.

Um den Service für den Kunden zu erhöhen, eröffnete die Stadtreinigung Hamburg im Mai 2013 einen der modernsten Recyclinghöfe Deutschlands. Getrennte Fahrspuren zum Anfahren und Entladen erleichtern den Kunden die Abgabe der Wertstoffe und Abfälle.

Weitere Meilensteine erreichte die SRH, auch im sozialen Bereich. Die Anstrengungen zur weiteren Verbesserung des Arbeitsschutzes haben sich auch 2013 ausgezahlt. Die anzeigepflichtigen Arbeitsunfälle pro 100 Mitarbeiter sind mit 4,2 % die niedrigsten in der Geschichte des Unternehmens. Zudem wurde das betriebliche Gesundheitsmanagement neu organisiert, um es effizienter, transparenter und messbarer zu gestalten. Neben gesundheitsfördernden Maßnahmen und Informationen spielt auch das Thema der demografischen Entwicklung im Unternehmen eine zentrale Rolle. Für die Förderung der Vielfalt und Chancengleichheit im Unternehmen ist eine Arbeitsgruppe gegründet

worden. Sie erarbeitet bis Frühjahr 2014 Handlungsempfehlungen zur Förderung des Anteils von Frauen im Unternehmen, auch in Führungspositionen.

6. Nachtragsbericht

Zum 1. Januar 2014 hat die SRH die Gebühren für die Abholung und Entsorgung von Laub in dem dafür vorgesehenen Sack auf € 1,00 pro Laubsack erhöht (Vorjahr: € 0,50).

Für die Annahme von Grünabfall aus privaten Haushalten auf den Recyclinghöfen wird ab dem 1. Januar 2014 für eine Menge bis zu einem Kubikmeter keine Gebühr erhoben (Vorjahr € 0,50 für 100 Liter Grünabfall). Für jeden weiteren Kubikmeter bis zu maximal 3 Kubikmeter wird eine Gebühr von € 1,00 pro Kubikmeter erhoben.

Alle übrigen Gebühren der SRH bleiben 2014 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Damit wird die SRH ihrem hohen Anspruch nach Gebührenstabilität weiter gerecht.

Ereignisse, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben, liegen nicht vor.

7. Vergütungsbericht

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist vom Aufsichtsrat auf Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Die Vergütung enthält eine fixe Grundvergütung sowie eine variable Vergütung.

Die Grundvergütung ist eine fixe, auf das Gesamtjahr bezogene Vergütung, die sich am Verantwortungsbereich des jeweiligen Geschäftsführers orientiert und in zwölf Monatsraten ausbezahlt wird.

Die variable Vergütung erfolgt einmal jährlich und beinhaltet neben kurzfristigen Komponenten (z.B. Jahresüberschuss der SRH) auch langfristige Anreizwirkungen (wie z.B. Klimaschutz).

2013 haben die Geschäftsführer der SRH erfolgsunabhängige Vergütungen in Höhe von € 282.000 und erfolgsabhängige Vergütungen in Höhe von € 120.000 erhalten.

8. Prognosebericht

Mit dem Auslaufen des Entsorgungsvertrages der SRH mit der Müllverwertung Borsigstraße GmbH im Februar 2014 reduziert sich insgesamt die Verbrennungskapazität der SRH. Bisher mussten diese Kapazitäten aufgrund einer „bring-or-pay-Vertragssituation“ teilweise mit nicht kostendeckenden Gewerbeabfällen gefüllt werden. Insofern erhofft sich die SRH durch diese Kapazitätssenkung eine deutliche Absenkung der ungedeckten Kosten aus der Verbrennung von Gewerbeabfällen. Im Rahmen einer anstehenden Neustrukturierung von Verbrennungskapazität soll der Entsorgungssicherheit, der Gebührenstabilität und den abfallwirtschaftlichen Entwicklungen und Rahmenbedingungen gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Eine Verbesserung der derzeit niedrigen Altpapierpreise ist bisher für 2014 nicht in Sicht. Das Jahresergebnis 2014 dürfte im Vergleich zu 2013 auf konstantem Niveau sein. Grund hierfür ist der bereits oben aufgeführte auslaufende Vertrag mit der Müllverbrennungsanlage Borsigstraße. Dieser finanziell positive Effekt wird aber durch einen weiteren Rückgang des Hausmüllgebührenaufkommens, geringere Beteiligungserträge und höheren Personalaufwand kompensiert. Für 2014 steht nach dem Auslaufen des derzeitigen Tarifvertrages Ende Februar eine neue Tarifrunde an, aus der kostensteigernde Effekte erwartet werden.

Bis auf Gebührenveränderungen für die Annahme von Grünabfällen und für den Laubsack bleiben die Hausmüllgebührensätze im Jahr 2014 konstant. Hinsichtlich der

Recyclingoffensive wird von steigenden Mengen bei Bio- und Grünabfall sowie aus der Hamburger Wertstofftonne ausgegangen, einhergehend mit einem weiter rückläufigen Restmüllaufkommen.

Das EBITDA sowie die Eigenkapitalrendite werden sich voraussichtlich analog zum Jahresergebnis entwickeln. Außerdem werden keine wesentlichen Änderungen beim Capital Employed erwartet.

9. Chancen- und Risikobericht

Die Stadtreinigung befindet sich aufgrund der gebührenrechtlichen Situation in einem stabilen und konstanten Geschäftsumfeld. Durch das konsequente Vorantreiben der Wertstoffoffensive sieht die SRH als Chance weiteres Potenzial für die Hamburger Wertstofftonne sowie die Biotonne, insbesondere im Bereich der Wohnungsbaugesellschaften.

Die Behältergebühren für die Hausmüllentsorgung lagen 2013 rd. € 0,7 Mio. unter dem Vorjahr. Diese Entwicklung beinhaltet einerseits ein wirtschaftliches Risiko für die SRH, andererseits kommt hierin die Wirksamkeit der von der SRH verfolgten Recyclingoffensive zum Ausdruck. Gegenüber dem Vorjahr ist der Rückgang geringer ausgefallen (Vorjahr: ./ € 1,1 Mio.).

Die Verwertungspreise für den größten Teil der von SRH gesammelten Altpapiermenge verharrten zum Jahresende auf niedrigem Niveau. Der mittlere EUWID-Preis für Altpapier lag Ende 2013 bei € 29,69/Mg. Gemessen am Jahresdurchschnitt fiel das Jahr 2013 mit rd. € 30/Mg noch schlechter aus als das Vorjahr (Vorjahr: rd. € 44/Mg). Es besteht ein erhebliches Risiko, dass der Preis für Altpapier im Jahr 2014 auf diesem Niveau verbleibt.

Bei den Leistungen im Winterdienst, dessen Kosten nach dem Stadtreinigungsgesetz von der FHH erstattet werden sollen, wird für 2013 ein Verlust in Höhe von rd. € 1,4 Mio. ausgewiesen (Unterdeckung Vorjahr: € 0,7 Mio.). Für das Jahr 2014 wird zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Die FHH, vertreten durch die BSU, hat am 22. November 2011 mit der SRH eine den aktuellen Rahmenbedingungen angepasste Vereinbarung für die Erstattung von nicht gebührenpflichtigen Leistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2012 für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

Die nicht gedeckten Kosten aus der Verbrennung von Gewerbeabfällen lagen per 31. Dezember 2013 mit € 23,9 Mio. über der Vorjahreshöhe (€ 18,0 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr war der Stückerlös für Spotmengen in der energetischen Verwertung weiter rückläufig (per Dezember 2013: rd. € 51/Mg, per Dezember 2012: rd. € 56/Mg). Inwieweit sich hier in 2014 etwas ändert, ist kaum voraussagbar. Mit dem Entfall von Verbrennungskapazität werden sich ab 2014 die nicht gedeckten Kosten aus der Verbrennung von Gewerbeabfällen reduzieren.

Risiken, die den Bestand der SRH gefährden, bestehen nicht.

Die vorstehend aufgeführten Risiken der SRH werden systematisch im Risikomanagementsystem durch das Zentrale Controlling dokumentiert und in ihrer Entwicklung – einschließlich der Wirkung der getroffenen Gegenmaßnahmen – überwacht. Die Führungskräfte der 2. Führungsebene der SRH und die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften melden und bewerten die von ihnen in ihrem Verantwortungsbereich erkannten Risiken in standardisierter Form.

Hamburg, im März 2014

Prof. Dr. Rüdiger Siechau

Werner Kehren
750

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg Konzernbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva	31.12.2013		Vorjahr	31.12.2013	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Software und Nutzungsrechte	1.699.906,46		1.351.447,09	10.225.837,62	10.225.837,62
II. Sachanlagen				79.590,08	79.590,08
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	95.783.117,70	90.910.364,78		106.995.523,29	91.185.207,26
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.171.884,16	20.933.857,05		1.972.704,87	15.810.316,23
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.225.044,71	45.537.383,04		119.273.655,86	117.300.951,19
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.241.207,85	5.444.077,77			
	155.421.254,42	162.825.682,64			
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	29.047,88	29.047,88		125.927.949,00	120.687.055,00
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	9.675.626,32	9.767.662,98		1.080.205,61	770.850,75
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	3.012.103,22	4.016.140,72		70.889.561,32	73.500.833,89
4. Sonstige Beteiligungen	5.369,59	5.369,59		197.897.715,93	194.958.739,64
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	16.446.900,00	16.778.880,00			
	29.169.047,01	30.597.101,17			
	186.290.207,89	194.774.230,90			
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	4.161.089,05	3.995.395,29		46,08	88,82
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	24.316,03	129.263,76		16.409.238,55	16.975.713,39
	4.185.405,08	4.124.659,05		139.446,42	54.526,03
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				0,00	77.009,30
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.397.601,30	11.328.384,56		6.692.918,32	4.430.941,25
2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	4.693.419,03	1.894.479,32		2.792.056,84	5.096.414,91
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.716,59	71,40		26.033.706,21	26.634.693,70
4. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	430.005,24	465.350,30			
5. Sonstige Vermögensgegenstände	1.733.396,04	1.922.242,80			
	18.265.138,20	15.610.528,38			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					
	133.599.606,79	123.897.742,81		3.456,00	0,00
	156.050.150,07	143.632.930,24			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	787.055,04	279.826,39			
D. Aktive latente Steuern					
	81.121,00	207.397,00			
	343.208.534,00	338.894.384,53			
				343.208.534,00	338.894.384,53
Passiva					
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital					
				10.225.837,62	10.225.837,62
II. Kapitalrücklage					
				79.590,08	79.590,08
III. Gewinnrücklagen					
				106.995.523,29	91.185.207,26
IV. Konzernbilanzgewinn					
				1.972.704,87	15.810.316,23
				119.273.655,86	117.300.951,19
B. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Pensionen				125.927.949,00	120.687.055,00
2. Steuerrückstellungen				1.080.205,61	770.850,75
3. Sonstige Rückstellungen				70.889.561,32	73.500.833,89
				197.897.715,93	194.958.739,64
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				46,08	88,82
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				16.409.238,55	16.975.713,39
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg				139.446,42	54.526,03
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				0,00	77.009,30
5. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen				6.692.918,32	4.430.941,25
6. Sonstige Verbindlichkeiten				2.792.056,84	5.096.414,91
				26.033.706,21	26.634.693,70
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
				3.456,00	0,00

Stadtreinigung Hamburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	2013 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	351.712.322,90	357.719.655,55
2. Bestandsveränderung an fertigen Erzeugnissen	3.946,00	-4.279,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	424.568,38	247.685,37
4. Sonstige betriebliche Erträge	17.293.390,65	24.913.278,83
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	-18.816.671,24	-19.441.209,05
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-146.415.381,77	-143.904.241,08
	<u>-165.232.053,01</u>	<u>-163.345.450,13</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-111.346.606,23	-108.875.209,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-30.064.191,19	-31.020.530,26
	<u>-141.410.797,42</u>	<u>-139.895.739,82</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-23.845.521,45	-23.425.460,29
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-35.234.990,44	-39.381.684,54
9. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	5.790.507,79	5.837.826,67
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	603.875,00	826.910,76
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.546.672,05	1.884.438,46
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.656.934,84	-6.366.610,78
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>5.994.985,61</u>	<u>19.010.571,08</u>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.274.007,10	-2.444.496,57
15. Sonstige Steuern	<u>-748.273,64</u>	<u>-755.758,28</u>
16. Konzernjahresüberschuss	1.972.704,87	15.810.316,23
17. Konzerngewinnvortrag	15.810.316,23	15.230.345,99
18. Einstellungen in die Gewinnrücklagen	-15.810.316,23	-15.230.345,99
19. Konzernbilanzgewinn	<u><u>1.972.704,87</u></u>	<u><u>15.810.316,23</u></u>

Entwicklung des Anlagevermögens im Konzern im Geschäftsjahr 2013

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte			
	Stand am 1.1.2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2013 EUR	Stand am 1.1.2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2013 EUR	Stand am 31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Nutzungsrechte	19.346.889,34	1.397.162,52	0,00	27.725,59	20.771.777,45	17.995.442,25	1.067.654,97	0,00	8.773,77	19.071.870,99	1.699.906,46	1.351.447,09
	19.346.889,34	1.397.162,52	0,00	27.725,59	20.771.777,45	17.995.442,25	1.067.654,97	0,00	8.773,77	19.071.870,99	1.699.906,46	1.351.447,09
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	159.511.299,41	6.759.548,38	2.495.971,00	4.650.124,98	168.425.001,77	68.600.934,63	5.880.077,84	0,00	1.861.791,14	72.641.884,07	95.783.117,70	90.910.364,78
2. Technische Anlagen und Maschinen	143.611.457,52	1.571.254,39	133.200,77	161.642,98	145.211.154,12	122.677.600,47	3.526.196,42	0,00	-31.436,51	126.039.269,96	19.171.884,16	20.933.857,05
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.227.032,33	7.089.342,45	6.439.818,72	378.915,10	122.255.471,16	75.689.649,29	13.371.592,22	0,00	6.030.815,06	83.030.426,45	39.225.044,71	45.537.383,04
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.482.882,04	1.015.538,73	0,00	-5.218.408,65	4.280.012,12	3.038.804,27	0,00	0,00	0,00	3.038.804,27	1.241.207,85	5.444.077,77
	432.832.671,30	16.435.683,95	9.068.990,49	-27.725,59	440.171.639,17	270.006.988,66	22.777.866,48	0,00	-8.773,77	284.750.384,75	155.421.254,42	162.825.682,64
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	29.047,88	0,00	0,00	0,00	29.047,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	29.047,88	29.047,88
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	10.826.910,98	5.790.507,79	5.882.544,45	0,00	10.734.874,32	1.059.248,00	0,00	0,00	0,00	1.059.248,00	9.675.626,32	9.767.662,98
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	4.971.138,72	0,00	1.051.536,50	0,00	3.919.602,22	954.998,00	0,00	47.499,00	0,00	907.499,00	3.012.103,22	4.016.140,72
4. Sonstige Beteiligungen	5.369,59	0,00	0,00	0,00	5.369,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.369,59	5.369,59
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	16.778.880,00	2.996.000,00	3.327.980,00	0,00	16.446.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.446.900,00	16.778.880,00
	32.611.347,17	8.786.507,79	10.262.060,95	0,00	31.135.794,01	2.014.246,00	0,00	47.499,00	0,00	1.966.747,00	29.169.047,01	30.597.101,17
	484.790.907,81	26.619.354,26	19.331.051,44	0,00	492.079.210,63	290.016.676,91	23.845.521,45	47.499,00	0,00	305.789.002,74	186.290.207,89	194.774.230,90

1840

Dienstag, den 30. September 2014

Amtl. Anz. Nr. 77

Sonstige Mitteilungen**Ausschreibung
gemäß § 3 EG (1) in Verbindung mit § 12 VOL/A**

f & w fördern und wohnen AöR,
– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
Telefon: +49/040/428 35 - 0,
Telefax: +49/040/428 35 - 35 11

Verhandlungsverfahren Nr. **AVV 024-2014**

**Gemeinschaftsverpflegung für Flüchtlingsunterkünfte
(Zentrale Erstaufnahme) in Hamburg**

soll vergeben werden.

Die Unterlagen können schriftlich bis zum 20. Oktober 2014 unter:

a.zipoll@heuking.de/Kennwort „AVV 024-2014“ oder

SIMAP: [http://ted.europa.eu/](http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:321540-2014:TEXT:DE:HTML)

udl?uri=TED:NOTICE:321540-2014:TEXT:DE:HTML

abgefordert werden.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Erfüllung des zu vergebenden Auftrages verfügen. Näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Einreichfrist: 20. Oktober 2014

Hamburg, den 24. September 2014

f & w fördern und wohnen AöR 751

Gläubigeraufruf

Der Verein **Der Lärmschutz für Eppendorf e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19150) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei den Liquidatoren Herrn

Dr. Kay Petersen, Erikastraße 146, 20251 Hamburg und Herrn Hans-Günter Dillenburg, Erikastraße 157, 20251 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 11. August 2014

Die Liquidatoren 752

Gläubigeraufruf

Der Verein **Bundesverband ärztlicher und pharmazeutischer Arbeitgeber e.V.** mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 18. August 2014

Der Liquidator 753

Gläubigeraufruf

Die **Else-Behrens-Stiftung** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 29. August 2014

Der Liquidator
Dr. Axel Pfeifer 754

Gläubigeraufruf

Der Verein **has user group e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Hamburg, den 9. September 2014

Der Liquidator
Hartmut Sattler 755